

2.

Denjenigen aber, welche sich erst nach Publication Unsers vorerwähnten Mandats aus Unfern landen entfernt haben und, wegen dieser Abwesenheit, bei der an ihrem Wohnorte vorgewesenen Mannschafte-Bestellung nicht mit aufgezeichnet worden sind, sind dergleichen Zeugnisse so lange zu verlagern, bis sie sich persönlich vor der Behörde gestellt haben und von dieser für dienstfähig befunden worden sind. Auch soll gegen selbige, wenn sie erweislich in der Absicht ausgetreten sind, um dadurch der Weiziehung zur Aermee-Reserve zu entgehen, nach dem 7ten Paragraphen des gedachten Mandats verfahren, und, insoweit sie sich in diejenigen benachbarten Staaten, mit welchen, seit Erlassung dieses Mandats, Cartel-Conventionen abgeschlossen worden sind, nach erfolgter Publication der Letztern, begeben haben, auf deren cartelmäßige Auslieferung behörigen Orts angetragen werden.

3.

Es dürfen jedoch die vorstehend unter 1. und 2. erwähnten Zeugnisse nicht von den Obrigkeiten, sondern nur von den Amtshauptleuten ausgestellt werden, als welchen bei Aushebung der jungen Mannschafte die hauptsächlichste Cognition zusteht. Daher sollen die Obrigkeiten in dergleichen bei ihnen vorkommenden Fällen den betreffenden Amtshauptmann jedesmal von der Lage der Sache in Kenntniß setzen, und denselben sowohl die deßhalb zu fassende Entschliesung, als auch die Ausfertigung solcher nach Befinden zu ertheilenden Zeugnisse überlassen. Und es haben die Amtshauptleute der Behandlung dieser Gegenstände, als zu dem Unserer Kriegs-Verwaltungs-Kammer untergeordneten Theile ihres Geschäftskreises gehörig, sich zu unterziehen.

4.

Damit übrigens in Zukunft die in der Zwischenzeit von einer Mannschafte-Aufzeichnung zur andern in das militairpflichtige Alter heranwachsenden jungen Leute dem Militair-Dienste durch etwaige Entfernung aus dem Lande, um so weniger entgegen mögen, sind nicht allein die Mannschafte-Consignationen jedesmal auf die Abwesenden mit zu richten, sondern auch die Ursachen ihrer Abwesenheit, nebst dem Orte ihres jedesmaligen Aufenthaltes, in derselben Maße, wie dies in Ansehung der zur Aermee-Reserve schon gezogenen Mannschafte, im 53sten und in den